

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Renate Künast, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Kai Gehring, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Peter Meiwald, Cem Özdemir, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig KOM(2012) 530 endg.; Ratsdok. 13957/12

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher herstellen – Honig mit gentechnisch veränderten Bestandteilen kennzeichnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-442-09 („Honig-Urteil“) festgestellt, dass Honig, der Pollen mit gentechnisch verändertem Erbgut und gentechnisch veränderten Proteinen enthält, ein Lebensmittel mit Zutaten, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 darstellt (wörtlich: „dass dann, wenn ein Stoff wie Pollen, der genetisch veränderte DNA und genetisch veränderte Proteine enthält, nicht als GVO angesehen werden kann, Produkte wie Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die einen solchen Stoff enthalten, „Lebensmittel, die ... Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden“, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1829/2003 darstellen“).

Damit wäre Honig, der Pollen zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, im Sinne derselben Verordnung als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen.

Die Europäische Kommission hat am 21. September 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/101/EG über Honig („Honigrichtlinie“) vorgelegt. Darin soll Pollen allgemein – und damit auch der Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen – als „natürlicher Bestandteil“ von Honig

eingestuft werden. Nach Auffassung der Kommission wäre dadurch eine Kennzeichnung von Honig, der Pollen zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, nicht mehr erforderlich. Dies würde selbst für sortenreinen Rapshonig gelten, der praktisch vollständig auf Grundlage von gentechnisch verändertem Raps erzeugt wurde und damit fast ausschließlich dessen Pollen enthält.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich in den Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die geplante Änderung der Honigrichtlinie dafür einzusetzen, dass die Kennzeichnungspflicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Honig, der Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen enthält, entsprechend der Intention des EuGH-Honigurteils in der Honigrichtlinie klargestellt wird (siehe auch Bundesratsdrucksache 569/12 vom 23. November 2012).

Um Wahlfreiheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, sollte ein Weg gefunden werden, um erkennbar zu machen, ob Honig gentechnisch veränderten Pollen enthält oder nicht;

2. falls dieses Ziel in den Trilogverhandlungen nicht erreicht werden kann:
 - a) sich in den Trilogverhandlungen dafür einzusetzen, dass in der geplanten Änderung der Honigrichtlinie darauf verzichtet wird, eine Festlegung zu treffen, dass es sich bei Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in Honig um einen „natürlichen Bestandteil“ handelt;
 - b) die Änderung der Honigrichtlinie im Rat der Europäischen Union abzulehnen, falls in dem zur Abstimmung gestellten Vorschlag nicht auf diese Festlegung verzichtet wird.

Berlin, den 19. Februar 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die für Landwirtschaft und Verbraucherschutz verantwortlichen Kommissare der Europäischen Union, Tonio Borg und Dacian Ciolos, haben am 9. Dezember 2013 in einem Schreiben an die Organisation „Foodwatch“ betont, dass die Kommission es für notwendig erachtet, die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher über die Präsenz gentechnisch veränderter Organismen in Futter- und Lebensmitteln korrekt zu informieren. Auch der ehemalige Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Hans-Peter Friedrich betonte in einem Interview mit der „Nordwestzeitung“ vom 7. Februar 2014: „Die Verbraucher müssen wissen, wenn sie ein gentechnisch verändertes Produkt kaufen.“

Der jetzt vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Honig-Richtlinie würde diese Information der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher gerade nicht ermöglichen. Selbst ein sortenreiner Rapshonig aus Nordamerika, der praktisch vollständig auf Grundlage von gentechnisch verändertem Raps erzeugt wurde und damit fast ausschließlich dessen Pollen enthält, dürfte nach diesem Vorschlag ohne jede Kennzeichnung in den Handel gebracht werden.

Die Frage, ob der Eintrag von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in Honig „technisch nicht zu vermeiden“ sei im Sinne von der Verordnung (EG) 1829/2003, ist zu verneinen, solange nicht alles Mögliche unternommen wurde, um den Eintrag von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in den Honig zu minimieren, zum Beispiel durch die Festlegung und Einhaltung eines ausreichend großen Mindestabstands zwischen dem Bienenstock und dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Das Anliegen der Kommission, eine Klarstellung zur Kennzeichnung von Honig, der Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, zu treffen, wird mit der vorgeschlagenen Änderung nicht erreicht. Die Rechtsunsicherheit wird durch den Widerspruch zum Honig-Urteil des EuGH noch vergrößert, damit sind weitere Gerichtsverfahren zu erwarten.

